

Bekanntmachung Amt Bargteheide-Land
Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hammoor
für das Gebiet: Ostseite der Ortslage am Knoten Ahrensburger Straße/Hauptstraße,
nordwestlich der Hauptstraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25. Juli 2018 den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hammoor für das Gebiet: Ostseite der Ortslage am Knoten Ahrensburger Straße/Hauptstraße, nordwestlich der Hauptstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.01.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide, Zimmer 216, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <http://www.bargteheide-land.eu/cms/bauleitplanung/rechtskraeftige-b-plaene/> eingestellt.

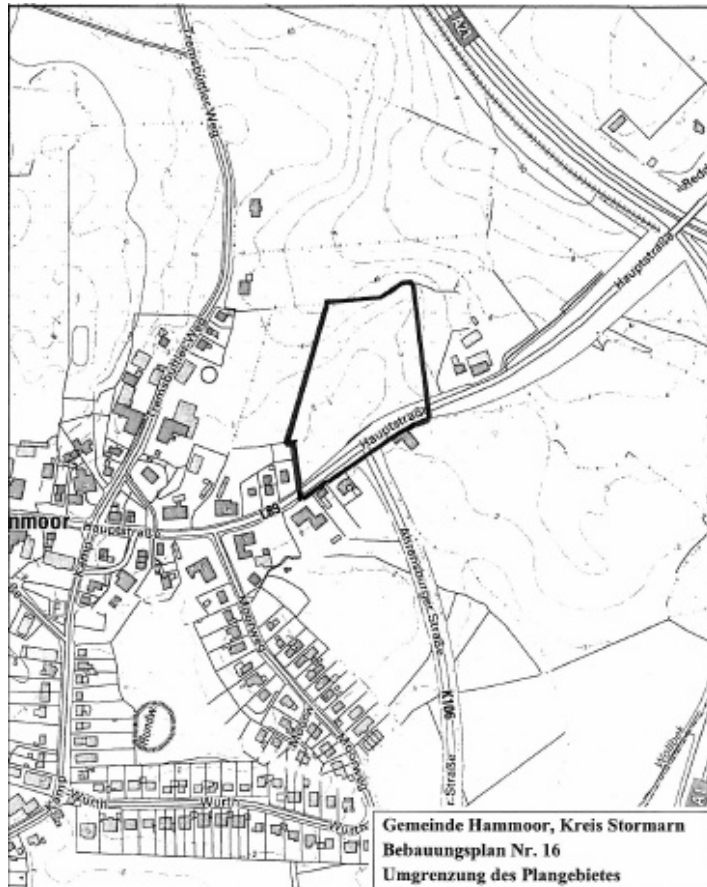
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweise:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Plangebietes wiedergegeben.



Öffnungszeiten des Amtes Bargtheide-Land
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr

Bargtheide, den 18.01.2019

Amt Bargtheide-Land
Der Amtsvorsteher
Herbert Sczech